

Wahrheit bestehen. Widersprüche sind zu klären und einer Lösung zuzuführen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel noch Zweifel, ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Unzulässig ist jede pauschale Beweiswürdigung sowie die bloße Aufzählung der Beweismittel ohne konkrete Auseinandersetzung mit ihnen. Die Fakten, aus denen Schlußfolgerungen gezogen werden, dürfen nicht lediglich aneinandergereiht werden, ohne die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge nachzuweisen,

- e) Der Klärung von Widersprüchen zwischen den Informationen aus Beweismitteln, z. B. aus den Aussagenden Zeugen und des Angeklagten oder bei Widerruf von Geständnissen, dienen Vorhalte aus dem Ermittlungsergebnis sowie die Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen und von Aufzeichnungen.

Der Vorhalt aus dem Akteninhalt ist vor allem darauf gerichtet, auf Widersprüche in den Aussagen hinzuweisen und eine Stellungnahme des Vernommenen herbeizuführen. Vorhalte können sich auf den gesamten Inhalt des Ermittlungsverfahrens beziehen. Beweismittel wird nicht der Inhalt des Vorhalts, sondern die darauf folgende Aussage.

Mit der Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen gemäß §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 bis 3 StPO wird über den Inhalt des Protokolls Beweis erhoben; die im Protokoll enthaltenen Erklärungen werden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Diese Erklärungen sind in die Beweiswürdigung einzubeziehen; sie sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Über die Verlesung hat das Gericht zu beschließen; die Gründe der Verlesung sind anzugeben (§ 225 Abs. 4 StPO). Die verlesenen Stellen sind exakt zu bezeichnen.

2. Prüfung von Geständnissen

Das Geständnis des Angeklagten befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit. Geständnis und Widerruf des Geständnisses sind vom Gericht verantwortungsbewußt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Diese Prüfung erfordert die zusammenhängende Würdigung der zur Sache vorliegenden und in ihrer Gesamtheit einander ergänzenden und bestätigenden oder auch in Zweifel setzenden Informationen aus allen wesentlichen Beweismitteln.

Ein Geständnis ist dann kein ausreichender Beweis, wenn Informationen aus anderen Beweismitteln begründete Zweifel am Vorliegen oder am Umfang der Schuld des Angeklagten hervorrufen.

Die Prüfung von Geständnis und Widerruf erfordert weiterhin die Berücksichtigung des Umfangs und der Art der geschilderten Tatsachen, insbesondere hinsichtlich ihrer Detailtreue und Konkretheit sowie die Beachtung der in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden Umstände und des Inhalts der Fragen und Vorhalte.

Im Interesse der rationellen Gestaltung der gerichtlichen Beweisführung ist zu prüfen, ob es beim Vorliegen eines Geständnisses, das mit den In-